

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 8

erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

August 1931

Wie gewinne ich meinen Prozeß?

Im allgemeinen ist der juristische Laie der Auffassung, daß, wer Recht hat, seinen Prozeß gewinnen muß. Natürlich ist das in der Regel auch der Fall. Aber leider kann es gelegentlich auch anders kommen. Und zwar liegt das an dem unsern Zivilprozeß beherrschenden sog. Parteibetrieb. Die Parteien sind es, in deren Hand die Herrschaft über den Prozeß liegt. Nur soweit sie Behauptungen aufstellen und Beweise antreten, kann sich der Richter mit der Sache befassen. Er darf nicht selbständig den Sachverhalt ermitteln, d. h. die objektive Wahrheit erforschen, wie es beispielsweise im Strafverfahren der Untersuchungsrichter tut. Das hat dann zur Folge, daß Parteien, die ohne Beweismittel sind, solche nicht vorbringen können, und daher nur aus diesem äußerlichen Grunde, auch wenn sie Recht haben, ihren Prozeß verlieren.

Nehmen wir, um es deutlich zu machen, einen praktischen Fall. Jemand hatte einem andern, mit dem er in Verhandlungen wegen Uebernahme seiner Wohnung stand, mit Rücksicht darauf bereits mehrere Einrichtungsgegenstände verkauft und übergeben. Da der Erwerber, nachdem sich die Wohnungsübernahme zerschlagen hatte, später nicht zahlte, mußte er verklagt werden. Er bestritt, die Gegenstände erhalten zu haben, und der Verkäufer konnte es nicht beweisen, da er den Namen des Dienstmädchens, dem er die Sachen übergeben hatte, nicht kannte und daher nicht angeben konnte. Nachdem der Erwerber beschworen hatte, die Gegenstände nicht erhalten zu haben, wurde der Kläger abgewiesen.

Daraus ergibt sich erstens, daß man einen Prozeß verlieren kann, wenn man im Recht ist, zweitens aber, daß man sich um die Beweismittel kümmern soll, bevor es zu spät ist. In unserm Fall hätte der Verkäufer sich von dem Dienstmädchen eine Quittung als Beweismittel, außerdem mußte er den Namen des Dienstmädchens und konnte es als Zeugin benennen. Ohne diese Kenntnisse hatte es für ihn gar keinen Zweck, einen Prozeß zu beginnen. Jeder Rechtskundige hätte ihm davon abgeraten.

Leider ersehen manche Parteien wirksame Argumente durch zweifelhaftes Verhalten. Dazu gehört vor allen Dingen die Lüge. Diese Leute lügen mitunter selbst dann, wenn sie im Recht sind. Sie haben sich etwas davon erzählen lassen, daß der Prozeß ein Lotteriespiel sei, und daß man alle Chancen ausnutzen müsse. Daran ist etwas richtiges, wie ich eben gezeigt habe. Wer den Prozeß gewinnt, ist oft ungewiß. Immer aber ist der Weg der Lüge falsch. Man glaube nicht, daß der Richter die lügende Partei nicht durchschaut. Meist hat er infolge der jahrelangen Beschäftigung mit Prozessen sich die nötige Kenntnis des lügnischen Benehmens zugelegt. Denn der Lügner begeht immer dieselben typischen Fehler, auf die hier allerdings im einzelnen nicht hingewiesen werden soll. Gutes Lügen ist eine Seltenheit. Hat der Richter aber erst einmal eine Partei der Lüge überführt, so wird er geneigt sein, auch ihre übrigen Behauptungen für unwahr zu halten.

Früher allerdings war die Lüge ein erlaubtes Prozeßmittel. So konnte es kommen, daß jemand nacheinander folgende Behauptungen aufstellte: 1. Ich habe nicht gekauft, 2. ich habe gekauft, aber die Ware ist nicht geliefert, 3. die Ware ist geliefert,

aber sie war verdorben, 4. die Ware war nicht verdorben, aber ich habe bezahlt. Heute würde ein solches Vorbringen im Gerichtssaal nur Gelächter hervorrufen. Die Wahrheitspflicht der Parteien ist jetzt fast allgemein anerkannt.

Eine besondere Art des Lügens ist das Bestreiten jeder gegnerischen Behauptung. Was dabei herauskommen kann, zeigt folgender Fall. Ein Ehepaar war auf Zahlung einer Schadensersatzsumme verklagt. Der gegnerische Anwalt zog daraus, daß die Beklagten Eheleute waren, den Schluß, daß genau der eine von der Handlungsweise des andern gewußt und daß sie also gemeinschaftlich vorsätzlich gehandelt hätten. Flugs bestritt der Anwalt der Eheleute, daß sie verheiratet seien!

Sehr verfehlt ist auch die Verschleppungstaktik, deren sich manche Parteien bedienen. Sie glauben wohl, dadurch den Gegner müde zu machen. Ständig bringen sie neue Behauptungen vor, wenn die alten widerlegt sind. Sie nutzen die ihnen gesetzten Fristen bis zum letzten Tage aus. Oft überschreiten sie sie sogar, ein Verfahren, das als sehr gefährlich bezeichnet werden muß. Das Gericht ist in einem solchen Falle nicht genötigt zu warten. Es kann einfach zur Tagesordnung übergehen und die Behauptungen des Gegners ungeprüft dem Urteil zugrunde legen. Merkwürdig berührt es, daß selbst Parteien, die im Recht sind, nicht selten von solchen Methoden Gebrauch machen. Anscheinend glauben sie, die Wirkung ihrer Prozeßmittel steigern zu müssen, und halten daher mit den wirksamsten bis zum Schluß zurück. Das ist aber ganz falsch. Der Richter glaubt in solchen Fällen nur zu leicht, von der Wirkungslosigkeit der zuerst angebrachten Argumente auf die Wertlosigkeit der späteren schließen zu dürfen, und die letzteren verpuffen, ohne den gewünschten, besonderen Erfolg zu haben.

Mitunter geschieht die Hinauszögerung eines Prozesses allerdings auch aus Unkenntnis. So verklagte ein Handwerker einen Hausverwalter auf Bezahlung geleisteter Hausarbeiten. Der letztere bemängelte die Arbeiten und trat Zeugenbeweis für die Mangelhaftigkeit an. Die Zeugen wurden vernommen, aber sie bestätigten nicht, was der Verwalter behauptete. In die Enge getrieben, befiel er sich nun darauf, daß er ja gar nicht verpflichtet war, die Arbeiten zu bezahlen, sondern der Hauseigentümer, in dessen Auftrag er gehandelt hatte. Darauf berief er sich nunmehr, aber das Gericht hörte ihn mit seiner Behauptung nicht, indem es feststellte, daß er sie grob fahrlässig zu spät vorgebracht habe. Er wurde daher verurteilt.

Oft wird in der Verhandlung auch durch das persönliche Verhalten gesündigt. Manche Parteien benehmen sich laut und ungeniert. Sie sollten bedenken, daß der Richter den sog. gebildeten Kreisen angehört, und daß ihm schlechtes Benehmen abstößt und vielleicht — unbewußt — ungünstig beeinflusst. Man trage seine Sache möglichst schlicht und ruhig vor. Aufregung schadet nur dem Aufgeregten selber, indem er wirre Reden führt und das Wesentliche vorzubringen vergißt. Und nicht alle Richter haben den richtigen Blick und sehen den Kern eines Menschen. Sie glauben mitunter: „Wer schimpft, hat unrecht!“ und halten nichts von den Angaben eines aufgeregten Menschen. Darum ruhig Blut! Es ist letzten Endes das Vorteilhafteste.

Amtsgerichtsrat Dr. U e b e r h o r f t

Rentenauszahlung durch die Post

Trotz aller Vorsicht ereignen sich doch immer wieder Fälle, in denen Unberechtigte die Rente in Empfang nehmen. Nachdem die Quittung abgegeben worden ist, vergeht bei größerem Andrang mitunter allerhand Zeit, ehe die Auszahlung erfolgt. In einem sächsischen Ort mittlerer Größe entfernte sich eine Invalidenrentnerin nach Abgabe der Quittung vor der Auszahlung, weil

es ihr unwohl wurde und sie frische Luft schöpfen wollte. Als sie zurückkehrte, mußte sie zu ihrem Leidwesen erfahren, daß während ihrer Abwesenheit das Geld von einem Dritten widerrechtlich abgehoben worden ist, der sich bei Namensaufruf meldete. Er hatte sicher den Vorfall beobachtet und sich auf diese wenig ehrenhafte Weise die letzten Groschen einer invaliden Witwe ergaunert. Leider ist weder gegen die Post noch gegen die Landesversicherungsanstalt ein Anspruch gegeben, sondern das Geld ist unwiederbringlich verloren. Es sei äußerste Vorsicht empfohlen.

Eine Preis- und Lohntheorie

W.B. Die krisenhaften Erscheinungen der gesamten Weltwirtschaft lassen es immer notwendiger erscheinen, diese Vorgänge wissenschaftlich zu durchleuchten und insbesondere das Verhältnis zwischen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnhöhe klarzustellen. Die Lehre von den hohen Löhnen, die vor allen Dingen durch den unvergleichlichen Aufschwung der Wirtschaft der Vereinigten Staaten bestätigt zu sein schien, war ein solcher Versuch. Auch jetzt ist die Auffassung weit verbreitet, daß stabile Lohnverhältnisse eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Beruhigung und Festigung der gesamten Wirtschaft sind. Jens Warming, Professor an der Universität Kopenhagen, tritt mit einer neuen Preis- und Lohntheorie (s. „Internationale Rundschau der Arbeit“, Augustheft 1931) an die Deffektivität. Er geht von der Auffassung aus, daß stabile Löhne die Voraussetzung für geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind. Seine Darlegungen lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen:

Die Großhandelspreise sind in fast allen Ländern seit September 1930 um 15 Prozent gesunken. Jetzt handelt es sich darum, entweder die Löhne diesem Preisstand anzugleichen oder die Löhne aufrechtzuerhalten, um eine Rückkehr zum alten Preisstand zu erzwingen. Auf den ersten Blick scheint die Lösung dieser Frage dadurch am einfachsten zu sein, daß man die Löhne entsprechend den gesunkenen Preisen herabsetzt. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß nicht alle Preise in demselben Maße gesunken sind. Die Rohmaterialien sind mehr betroffen als die Fertigwaren, und die Großhandelspreise sind stärker gesunken als z. B. die Kleinhandelspreise. Nun ist die Auffassung sehr verbreitet, daß man den Vorkriegsstand der Preise wieder erreichen müßte. Diese Ansicht pflegt bei Lohnkürzungen immer sehr nachhaltig vertreten zu werden. Wenn ein Preissturz sehr schnell erfolgt und die Löhne dann diesen gesunkenen Preisen angepaßt werden, so allerdings entsteht zunächst die Möglichkeit, mehr Arbeiter zu beschäftigen. Auf die Dauer gesehen hat aber ein solches Mittel keine Wirkung. Die Auffassung, daß niedrige Löhne die Nachfrage nach Arbeit erhöhen, ist aus Gedankengängen entliehen, die mit dem Warenhandel zusammenhängen. Hier ist sie in gewisser Hinsicht begründet, wenn auch eine Preissenkung sehr oft die Wirkung hat, daß die Nachfrage nachläßt, weil viele Käufer eine weitere Preissenkung abwarten.

Wenn es in den großen Industrieländern in den letzten Jahren eine Ehrenfrage, so sagt Professor Warming, gewesen wäre, die Löhne stabil zu erhalten, so würde die Krise zweifellos schneller überwunden worden sein. Die tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse rechtfertigen den Preissturz nicht, um so mehr kann man annehmen, daß die Stabilität der Löhne auch die Preise festigen oder sogar auf ihren früheren Stand bringen würde.

Je schneller sich die Wirtschaftstätigkeit ausdehnt, um so eher wird der Zeitpunkt erreicht, an dem sich ein Goldmangel fühlbar macht, d. h. um so kürzer wird die Zeit der guten Jahre sein. Dieselbe Erfahrung hat man auch in der Zeit von 1875 bis 1895 gemacht. Auf die Dauer gesehen, läßt sich eine Anpassung der Preise an die vorhandene Goldmenge nicht durch Veränderungen des Diskontsatzes erreichen. Eine international einheitliche Auffassung, daß die Löhne nicht verändert werden dürften, würde den Preisstand viel eher zu festigen geeignet sein. Die Frage, ob sich die Vorteile der Rationalisierung über die Löhne oder über die Preise auswirken sollen, beantwortet Professor Warming dahin, daß eine Erhöhung der Löhne vorzuziehen ist, weil die Auswirkung hier sofort verspürt wird.

Die wahre Ursache der wirtschaftlichen Desorganisation Europas in der Zeit nach dem Kriege scheint darin zu liegen, daß man über die zukünftige Entwicklung nicht klar sieht. Die gegenwärtige Krise ist vor allem psychologischen Ursprungs. Dazu kommt, daß die Rationalisierung einen weiteren Unsicherheitsfaktor geschaffen hat, da sich nicht vorausbestimmen läßt, wofür die neuermorbene Kaufkraft ausgegeben wird. Wenn auch manche Störungen des Wirtschaftslebens, wie sie die neuen Grenzbeziehungen, die neue Zollpolitik, die Besetzungen, die Reparationen und die damit verbundenen langwierigen Verhandlungen darstellen, zum Teil überwunden sind, so bestehen doch noch andere Krisenursachen weiter, die die Weltmeinung über die zukünftige Wirtschaftsentwicklung in einem nervösen Zustand lassen.

Professor Warming behandelt auch eingehend die Entwicklung des Zinssatzes. Wird ein Zinssatz von 10 Prozent bei Besserung der Wirtschaftslage auf 9 Prozent herabgesetzt, so fördert das die Kapitalanlage. Wenn sich dann herausgestellt hat, welche Art von Investitionen besonders günstig sind, werden mehr Arbeiter eingestellt und mehr Maschinen beschäftigt. Je schneller

dann der Aufschwung erfolgt, um so eher kommt der Zeitpunkt, an dem eine Herabsetzung des Zinssatzes auf 8 Prozent möglich wird. Dann wiederholt sich derselbe Vorgang, so daß die Wirtschaft durch verschiedene Stadien der Arbeitslosigkeit hindurchgeht, bis der normale Zinssatz erreicht ist. Die heutigen Wirtschaftsverhältnisse ermöglichen wahrscheinlich einen viel niedrigeren Zinssatz als er heute üblich ist. Wenn man auf niedrigere Zinsen wartet, wird eine Kapitalanlage, die z. B. bei 8 Prozent Zinsen schon gewinnbringend wäre, natürlich verzögert.

Aus zahlreichen Gründen ist die Weltmeinung über die Entwicklung der Wirtschaft außerordentlich unsicher. Daher hat auch die amerikanische Diskontpolitik im Sommer 1929 ganz andere Folgen gehabt als man beabsichtigte. Aus der Depression aber kommt man nur durch positive Maßnahmen heraus. Theoretisch wäre die Lösung sehr einfach. Man müßte die Arbeitslosen in den Stand setzen, das zu erzeugen, was sie selbst kaufen werden, wenn sie beschäftigt sind. Obwohl einer praktischen Verwirklichung dieses Gedankens fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, spielt sich dieser Vorgang ab, wenn eine Depression in eine Konjunktur umschlägt. Die Erfahrung zeigt außerdem, daß die Konjunktur in allen Ländern gleichmäßig zu beginnen pflegt. Daraus geht auch, entgegen der heute weit verbreiteten Auffassung, hervor, daß neue Arbeit geschaffen wird, die nicht anderen weggenommen wird.

Nach Auffassung von Professor Warming haben die Gewerkschaften den Gedanken am klarsten erfaßt, daß in einer Depression der Lohnstand aufrechterhalten bleiben muß. Die Gewerkschaften einiger führender Länder müssen sich darüber verständigen, daß die Löhne stabil bleiben sollen, dann werden auch die Arbeitgeber eher bereit sein, auf diese Frage einzugehen, weil die ausländischen Konkurrenten dieselben Löhne zu zahlen haben. Die Überwindung der Vertrauenskrise wird am leichtesten erfolgen können, wenn es gelingt, eine Gewähr zu schaffen, daß die Löhne stabil bleiben.

Mutterchutz und Arbeitsrecht

Kündigungen während der Schonfristen vor und nach der Niederkunft unwirksam

In der Nr. 7 der „Arbeitsrechts-Praxis“ vom Juli 1931 wird über eine wichtige und interessante Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts zur Frage des Schutzes der Frauen vor und nach der Niederkunft berichtet. Wir bringen im folgenden den wichtigsten Teil im Auszug unseren Leserinnen zur Kenntnis:

Eine innerhalb der Schonfristen des § 4 des Reichsgesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli und 29. Oktober 1927 ausgesprochene Kündigung entbehrt jeder Rechtswirksamkeit. Um eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, bedurfte es einer erneuten Kündigungserklärung außerhalb der Schonfristen (§ 133 BGB. Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 29. April 1931, RWG. 501/30. Zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt. Vorinstanz: RWG. Halle a. d. S., Urteil vom 16. August 1930.)

Entscheidungsgründe: Nach § 4 des Reichsgesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (Mutterchutzgesetz) ist in einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Da im vorliegenden Falle die Kündigung am 1. Mai 1930, dem letzten Tage des Zeitraumes von sechs Wochen nach der am 20. März 1930 stattgefundenen Niederkunft der Klägerin ausgesprochen worden ist, unstreitig auch der Beflagten zur Zeit der Kündigung die erfolgte Niederkunft bekannt war, so ist damit an sich der vom Gesetze für die Unwirksamkeit der Kündigung vorausgesetzte Tatbestand gegeben. Das Landesarbeitsgericht nimmt aber an, daß das Gesetz, indem es die Kündigung für unwirksam erklärt hat, nicht eine Unwirksamkeit im Sinne einer Nichtigkeit habe aussprechen wollen, sondern nur in dem Sinne, daß die Kündigungserklärung zwar innerhalb des vorgezeichneten Zeitraumes rechtliche Wirkungen nicht hervorzubringen vermögen, dagegen mit der Beendigung dieses Zeitraumes in Wirksamkeit trete. ...

... Nach der dem Gesetze bei der Vorlage an den Reichstag gegebenen Begründung (Reichstag III. Wahlperiode 1924/27 Drucksache Nr. 3521) soll die Arbeitnehmerin durch den § 4 kurz vor und nach ihrer Niederkunft vor einer Beurlaubung durch eine Kündigung geschützt werden; die Bestimmung dient damit nicht nur dem Schutze der Arbeitnehmerin, sondern auch dem Schutze der Leibesfrucht und des Säuglings. Eine Beurlaubung wird aber schon durch den Anspruch der Kündigung hervorgerufen. Sollte also eine Beurlaubung vermieden werden, so müßte eine Rechtslage geschaffen werden, die auch nur den Anspruch der Kündigung während dieser Zeit als bedeutungslos erscheinen ließ.

Dieser Schutzwed würde nicht errelcht worden sein, wenn auch eine während der in Betracht kommenden Zeitspanne ausgesprochene Kündigung nachträglich außerhalb der Zeitspanne Rechtswirkungen auszulösen vermöchte. Nur dadurch, daß einer in dieser Zeitspanne abgegebenen Kündigungserklärung keine rechtliche Bedeutung innewohnt und es infolgedessen einer erneuten Kündigungserklärung nach Ablauf der Zeitspanne bedurfte, wurde der mit der Bestimmung erstrebte Schutz der Arbeitnehmerin wenigstens soweit gewährleistet, als dies überhaupt mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Zeitpunktes der Niederkunft und die dadurch bedingte Unsicherheit des Anfangs und des Endes der Schutzfrist möglich ist. Die weitere Ausführung der Begründung des Gesetzesentwurfes, während der Schutzfrist solle eine Kündigung rechtsgültig nicht ausgesprochen werden können, sofern dem Arbeitgeber der Zustand der Arbeitnehmerin bekannt sei oder die Arbeitnehmerin ihn rechtzeitig davon unterrichte, zeigt wiederum deutlich die Absicht des Gesetzgebers, der in der Schutzfrist abgegebenen Kündigungserklärung unter den bestehenden Voraussetzungen jedwede Rechtsgeltung zu versagen, und ebenso weist auch die dem § 4 im Gesetz gegebene Überschrift „Kündigungsverbot“ auf diese Bedeutung der Gesetzesbestimmung hin. Daß die durch den § 4 Abs. 1 getroffene Regelung insofern eine ungewöhnliche ist, „als wegen der Ungewißheit des Zeitpunktes der Niederkunft Beginn und Ende der Schutzfrist nicht von vornherein feststehen und daher die Rechtswirksamkeit einer ausgesprochenen Kündigung zeitweise in der Schwere sein kann“, verkennt auch die Begründung des Gesetzesentwurfes nicht, nach der Meinung des Gesetzgebers haben jedoch diese Bedenken gegenüber der Bedeutung des Mutterschutzes zurücktreten müssen. Aus der im Absatz 2 des § 4 erfolgten Regelung des Falles, daß der Zeitpunkt des Endes der Kündigungsfrist in die Schutzfrist fällt, kann irgendein Gesichtspunkt, der der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes entgegenstünde, nicht entnommen werden.

Hierauf läßt sich die von dem Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung weder aus dem gesetzestechnischen Sprachgebrauch noch aus der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke des Gesetzes rechtfertigen, vielmehr sprechen alle Umstände dafür, daß durch die Bestimmung einer innerhalb der Schutzfrist abgegebenen Kündigungserklärung jede Rechtswirkung hat versagt werden sollen, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Das angefochtene Urteil beruht hiernach auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung des Gesetzes. Da unstrittig der Beklagten bei Abgabe der Kündigungserklärung die am 20. März 1930 erfolgte Niederkunft der Klägerin bekannt war, entbehrte die am 1. Mai 1930 ausgesprochene Kündigung jeder Rechtswirksamkeit. Um eine Aenderung des Arbeitsvertragsverhältnisses herbeizuführen, bedurfte es einer erneuten Kündigungserklärung außerhalb der Schutzfrist. Da eine solche unstrittig vor der am 14. Mai 1930 erfolgten Entlassung der Klägerin nicht mehr erfolgt ist, die vertragsmäßige Kündigungsfrist aber eine zweiwöchige war, ist der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Lohnes für weitere zwei Wochen nach der Entlassung gerechtfertigt. Da dieser Lohnanspruch der Höhe nach unstrittig ist, hatte auf Grund des § 72 Absatz 2 UGB. in Verbindung mit §§ 564 Absatz 1, 565 Absatz 3 Nr. 1 ZPO. die Aufhebung des angefochtenen Urteils und dem Revisionsantrag entsprechend gleichzeitig auf die Berufung der Klägerin in Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des noch strittigen Betrages von 59,19 M zu erfolgen.

Allelei Rechtskuriosa

oder: „Die schöne alte Zeit“

Mann und Weib sollen nach der Forderung aller Sozialisten gleichberechtigt sein. Die sogenannte Geschlechtsvormundschaft des Mannes ist unbegründet. Wenn die Nationalsozialisten heute sagen, das Weib sei Magd und Dienerin des Mannes, so erfinden sie damit nicht etwas Neues, sondern sie steigen mit solchen Gedanken ins finstere Mittelalter, welches wir glücklich überwunden zu haben glaubten. Noch im 17. Jahrhundert glaubte man die männliche Geschlechtsvormundschaft steigern zu müssen, weil es angeblich dem Weib an der nötigen Geistesstärke fehle. Die fränkische Landgerichtsordnung von 1618 sagt, daß der Verstand des weiblichen Geschlechts etwas schwach und „leichtlich zu vernachteiligen“ sei. Kranke und schwache Personen, welche nach Ansicht der Nazis ausgemergelt werden müssen, waren nach germanischem Recht nicht vollwertig. Auch damit steigen die Hitlerleute ins Mittelalter. Verkrüppelte und mißgestaltete Menschen waren erb- und lehnsunfähig. Man kannte allerlei Proben, um die körperliche und geistige Rüstigkeit zu beweisen. Ein Mann mußte sich ohne fremde Hilfe, mit Schwert und Schild bewaffnet, aufs Roß schwingen, ein bestimmtes Stück Land umpflügen, eine Frau mußte bis zur Kirche gehen können. Nach den Bestimmungen der isländischen Gragas wurde der als geisteskrank behandelt, wer nicht unterscheiden konnte, ob der

Sattel auf dem Pferde richtig oder verkehrt lag und ob er selbst mit dem Gesichte nach dem Kopf oder nach dem Schwanz zu blickte. Allzu intelligent waren diese Proben nicht. Indessen werden auch manche Nazis nicht einmal diese Proben bestehen. Kranke behandelte man als Besessene oder Verbrecher und nicht im geringsten von medizinischen Gesichtspunkten. Man sperrte sie ein oder versuchte, den bösen Geist auszutreiben. Die Eheschließung war im wesentlichen eine Kauf-, früher sogar eine Raubangelegenheit. Arminius gewann sich die einem andern bestimmte Thusnelda durch Raub. Später wurde aus dem Raub ein Spiel, und so trägt die Brautwerbung in ländlichen Gegenden vielfach noch einen kriegerischen Charakter. Als es dann zum Kauf kam, entstand ein richtiges Handelsgeschäft, wobei in der nüchternsten Weise über Preis und Ware verhandelt wurde. Die Braut war nicht Partei, sondern Gegenstand des Kaufvertrages, also Ware. Der Kaufpreis hieß Wittum oder Widum oder auch Mietgeld. Den Abschluß bildete ein gewaltiges Trinkgelage und dann vor Zeugen unter Fackelgeleit das Beschreiten des Ehebettes. Damit erst war das Geschäft vollendet, „wenn die Frau in des Mannes Bette geht“, „wenn die Decke über ihnen zusammenschlägt“, „wenn die Frau sich vor des Mannes Bett entgürtet“. Die Sitte des öffentlichen Beilagers galt bis ins hohe Mittelalter und erhielt sich am längsten bei fürstlichen Hochzeiten, aber auch noch im Handwerkerstand bis ins 17. Jahrhundert. Bei den alten Deutschen gab es auch eine einseitige Scheidung der Ehe. Das Recht stand aber anfangs nur dem Manne zu. Die Frau hatte dazu nichts weiter zu sagen. Der Mann hatte ursprünglich auch das Recht, seine Frau zu töten, besonders im Falle des Ehebruches. Der Mann konnte ungestraft die Ehe brechen, bei der Frau war es ein todeswürdiges Verbrechen. Diese ungleiche Geschlechtsmoral galt nicht nur so lange, als dem Mann der Erwerb mehrerer Ehefrauen und uneingeschränkter Geschlechtsverkehr mit Nebenfrauen und Konkubinen gestattet war, sondern sie erhielt sich auch noch während der Herrschaft der Einhe. Der Mann hatte eine uneingeschränkte Strafgewalt über seine Frau. Er konnte sie einsperren und hungern lassen, er konnte sie sogar verkaufen, nicht nur zur Strafe, sondern auch um sich durch den Erlös aus drängender Vermögenslage zu befreien. Zwei Inseln vertauschten einmal ihren ganzen Besitz an Liegenschaften und ihre beiderseitigen Weiber. Die Frau des einen erhängte sich freilich darüber, während die andere sich ruhig fügte. Stark erinnert es an Nazimoral, wenn dem Mann das Recht zustand, seine Frau gleich einer Magd zu züchtigen. Noch im Nibelungenlied berichtet Kriemhild, wie Siegfried ihr wegen unnützen Geschwäzes den Leib zerbläut habe. Im Brünner Schöffnenbuch um 1350 wird dem Manne zwar empfohlen, das Züchtigungsrecht mäßig auszuüben, das Strafrecht aber selbst ausdrücklich anerkannt. Ein Breslauer Ehemann versprach 1431, seine Frau künftighin nur noch mit Ruten zu züchtigen und zu strafen, wie es ziemlich sei und einem Wiedermann zustehe bei Treue und Ehre. Ähnliche biederländische Eigenschaften zeigen ja denn auch die Nazis bei ihren Prügeleien. Demgegenüber wollte es wenig besagen, daß in manchen Rechtsbüchern die Frau als Genossin des Mannes bezeichnet wurde; denn dieses Genossenschaftsverhältnis, das mit dem Beilager begann, bezog sich lediglich darauf, daß die Frau Namen und Stand des Mannes teilte und sein Wohnsitz für sie maßgebend wurde. Die Vormachtstellung des Mannes zeigte sich auch darin, daß von ihm Leben und Anerkennung der Kinder abhing. Ob das geborene Kind in die Familie aufgenommen wurde, entschied nach germanischem Recht des Vaters Wille. Er konnte es auch aussetzen lassen. „Das Neugeborene liegt auf dem Boden, bis sich der Vater erklärt, ob er es leben lassen will oder nicht. Von solchem Aussehen scheint es, daß die Hebamme benannt ist.“ Das Recht zur Aussetzung erlosch, wenn an dem Kind die ersten Berrichtungen der Kindespflege vollzogen waren. „Der Aussetzling durfte noch gar nichts genossen haben, ein Tropfen Milch oder Honig sicherte ihm das Leben. — Ein Blick in die Geschichte vergangener Rechtsformen zeigt, daß die Menschheit rüstig vorwärts schreitet. Der Reaktion, an erster Stelle den Faschisten, muß deutlich gesagt werden, daß die Arbeiterchaft es ablehnt, sich von Hitler ins Mittelalter zurückführen zu lassen; denn die sogenannte schöne alte Zeit ist eine Zeit traurigsten Aberglaubens und furchtbarer Leiden gewesen.

**Kolleginnen und Kollegen
werbt unermüdllich für den Verband!**

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuererinnahmen			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- vo'enst.	Materi- alsteuer		Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1 000 M	Doppel- zentner		
Juli 1930 ..	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611		94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August " ..	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826		88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September " ..	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888		85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober " ..	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284		87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November " ..	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901		113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember " ..	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007		92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931 ..	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739		48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar " ..	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März " ..	40,03	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April " ..	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2
Mai " ..	26,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3
Juni " ..	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,8
Juli " ..	24,56	18,—	52,54	4,90									110,1	137,4

Gute Rat schläge

Für alle Handlungen, welche sich im Rahmen unseres Verbandes bewegen, ist unser Verbandsstatut richtunggebend. Pflichten und Rechte der Mitglieder sind in diesem Statut nach den Beschlüssen des Verbandstages, also der obersten Instanz des Verbandes, geregelt. Es bedarf deshalb wohl keines besonderen Hinweises, daß das Statut in allen Teilen im Interesse der Mitglieder und damit im Verbandsinteresse durchgeführt werden muß. Aufgabe aller Mitglieder muß es sein, die einzelnen §§ des Statutes genau zu studieren, damit sie über alle Fragen, welche den Verband betreffen, unterrichtet sind. Jedes Verbandsmitglied kann ein solches Statut von der Zahlstellenverwaltung anfordern.

Zur Erläuterung des Statutes dient der vom Vorstand herausgegebene und allen Zahlstellenverwaltungen übersandte „Ratgeber“ für Verbandsfunktionäre, welcher selbstverständlich auch allen übrigen Mitgliedern leihweise zur Verfügung gestellt werden kann. In der „Vertrauensperson“ sind ebenfalls schon sehr oft besonders wichtige §§ des Statutes erläutert. Diesem Zweck dient auch dieser Artikel, er befaßt sich in erster Linie mit der Beitragsleistung. Dieselbe ist in § 3 des Statutes geregelt. Hiernach ist der wöchentliche Verbandsbeitrag dem Wochenverdienst entsprechend zu entrichten. In den Ziffern 132 bis 154 des „Ratgeber“ wird die Beitragsleistung ausführlich erläutert, diese Ziffern sind zum besonderen Studium zu empfehlen. Da sich alle Unterstüzungen vom Verbands nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, ist es notwendig, daß sich jedes Mitglied darüber informiert, welche Rechte es seinen Pflichten entsprechend zu beanspruchen hat. Es würde manche kritische Bemerkung beim Empfang irgendeiner vom Verband zu leistenden Unterstüzung unterbleiben, wenn jedes Mitglied über die Höhe und Dauer derselben unterrichtet wäre.

Vielfach wird auch nicht beachtet, daß sich ungleichmäßige Beitragsleistungen auch im Unterstüzungsatz auswirken.

Vollberechtigte Mitglieder z. B., welche einen Hauptkassenbeitrag von 1,10 M entrichten, erhalten, wenn sie arbeitslos werden, wöchentlich 9 M Unterstüzung, sofern sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit regelmäßig 26 Beiträge dieses Hauptkassenbeitrages geleistet haben.

Falls jedoch ein Mitglied in den letzten 26 Wochen vor dem Unterstüzungsfall 25 Beiträge à 1,10 und einen niedrigeren Hauptkassenbeitrag entrichtet hat, so hat dieses Mitglied nicht mehr einen Anspruch auf eine wöchentliche Unterstüzung von 9 M, sondern es hat nur Anspruch auf die Unterstüzung, welche dem niedrigen Beitrag entspricht.

Es liegt also im eigenen Interesse der Mitglieder, auch bei kleinen Verdienstschwankungen den regulären Beitrag weiterzuzahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Mitglieder in einer Woche nicht voll beschäftigt sind.

Wenn jedes Mitglied bestrebt ist, sich über den Inhalt des Statutes genau Kenntnis zu verschaffen, wird es um so eifriger und freudiger zur Mitarbeit für den Verband bereit sein.

Förderer und Mitarbeiter für unseren Verband brauchen wir jetzt mehr denn je. Nicht nur die Verbandsfunktionäre müssen über unsere Verbandseinrichtungen unterrichtet sein, sondern auch jedes Mitglied.

Prozesse vor den Arbeitsgerichten

Vor den deutschen Arbeitsgerichten wird alltäglich ein Kleinkrieg zwischen Kapital und Arbeit ausgetragen. Die nicht geringen Reibungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, kommen dort zum endgültigen Ausgleich. Das Arbeitsgerichtsverfahren ist durch die moderne Sozialgesetzgebung sehr wesentlich verbessert worden. Es dürfte in der ganzen Welt kein so freiheitliches Gesetz wie das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz geben. Die gute Ausgestaltung dieses Gesetzes macht auch die stark gestiegene Zahl der Arbeitsgerichtsachen erklärlich. Für Preußen ergibt sich gegenüber der Vorkriegszeit folgender Vergleich: Im Jahr 1913 lagen den früheren Gewerbe- und Kaufmannsgerichten 97 406 Fälle vor. In den letzten drei Jahren betrug die Zahl der Arbeitsgerichtsachen 1928: 249 155, 1929: 278 533 und 1930: 289 037. Man beachte dabei, daß das heutige preussische Staatsgebiet kleiner ist als das im Jahr 1913. Trotzdem ist eine Verdreifachung der Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte zu verzeichnen. Die für den als Kläger auftretenden Arbeitnehmer täglich herausgeholt Beträge wachsen in ihrer Gesamtheit zu Millionenziffern an.

Fehlende Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat August bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstand in Bremen spätestens bis zum 7. September zu geschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 29. August zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird die „Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat Juli 1931 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Bloen, Ijehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Eerode, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Sultingen, Winsen, Celle.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Helmarshausen, Hundelshausen, Eisleben, Gebesee, Friedrichslohra, Kaltensundheim, Lehesten, Zella.

Gau Herford: Hameln, Rinteln, Münster, Hess.-Oldendorf.
Gau Frankfurt: Briedel, Elten, Alzey, Dillenburg, Worms, Burgsinn, Korheim, Oberhausen.

Gau Heidelberg: Lampertheim, Bruch b. Erlangen, Massenbachhausen, Mühlhausen, Neulohheim, Philippsburg, Reilingen, Schönath, Untergruppenbach, Unterheintrieth, Herzheim, Hördt, Rülzheim, Neuhütten, Gronau.

Gau Dresden: Raschhausen, Wintersdorf, Grimma, Meifen, Müggeln, Oberottendorf, Pegau.

Gau Breslau: Haynau, Peisterwitz, Züllichau.
Gau Berlin: Marienburg, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.